

Auch bei Vorbehandlung: Altöle sind der Verwertung zuzuführen

Altöle werden nicht notwendigerweise schon dadurch einer Verwertung zugeführt, dass ihre Behandlung in Anlagen erfolgt, die hierfür genehmigt worden sind

Altöle sind nach dem Abfallrecht gebrauchte halbflüssige oder flüssige Stoffe, die ganz oder teilweise aus Mineralöl oder synthetischem Öl bestehen, einschließlich ölhaltiger Rückstände aus Behältern, Emulsionen und Wasser-Öl-Gemische. Es reicht also das Vorhandensein eines gewissen Altöl-Anteils aus, so dass auch ein in einem Gemisch enthaltener weiterer Stoff die Altöl-Eigenschaft des Gemisches nicht entfallen lässt.

Gemäß § 5a des Abfallgesetzes ist Altöl der Verwertung in hierfür genehmigten Anlagen zuzuführen. Jedoch werden Altöle nicht notwendigerweise schon dadurch einer Verwertung zugeführt, dass ihre Behandlung in Anlagen erfolgt, die hierfür genehmigt worden sind. Vielmehr muss sich der in der Anlage ablaufende Prozess selbst als Verwertung oder zumindest als Glied einer Verwertungskette darstellen. Entscheidend ist, in welchem Umfang die Bearbeitung im Einzelfall tatsächlich stattfindet. Handelt es sich dabei in Wirklichkeit um Beseitigungsvorgänge, so kann von einer Zuführung zur Verwertung auch dann nicht gesprochen werden, wenn die Anlage im Genehmigungsbescheid als Altöl-Verwertungsanlage bezeichnet worden ist.

BVerwG, Urteil vom 8.3.2001, Aktenzeichen 3 C 26.00.